

gebenenfalls ein Strafverfahren zu gewärtigen. 20 Personen wurden ins Polizeigefängnis eingeliefert.

Da die schwarze Börse den verbrecherischen Elementen in jeder Weise Vorschub zu leisten geeignet ist, ist das Polizeipräsidium für jeden Hinweis von seiten der Bevölkerung dankbar, der es der Polizei ermöglicht, ihrem Treiben einen Einhalt zu gebieten.

Berlin, den 15. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Rundfunk

Die Sendungen des Rundfunks können wiedergehört werden. Es ergeht eine Aufforderung an die Bevölkerung, die Lautsprecher auf Zimmerlautstärke einzustellen, da viele Werktätige nach schwerer Arbeit dringend der Ruhe bedürfen. Die Pflicht eines jeden Rundfunkbenutzers ist es, Rücksicht zu üben, damit sich nicht die Behörde in den Fällen, die an ruhestörenden Lärm grenzen, zu fassen braucht.

Berlin, den 16. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Rauchverbot in Kinos und Theatern

Bis zum 20. Juni 1945 sind im feuerpolizeilichen Interesse in sämtlichen Filmtheatern und in allen Theatern, die dem Rauchverbot unterliegen, neben den vorhandenen Rauchverbotshinweisen in deutscher Schrift auch solche in russischer Schrift anzubringen.

Die Durchführung dieser Maßnahme wird durch die Organe der Gewerbepolizei kontrolliert.

Berlin, den 16. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Methylalkohol

In letzter Zeit sind mehrere Todesfälle bekannt geworden, die durch den Genuß von Methylalkohol hervorgerufen wurden. Beispielsweise führte ein junger Laborantenlehrling durch Unkenntnis der Gefährlichkeit dieses Alkohols den Tod von drei Personen herbei.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen und der Volksgesundheit, beim Erwerb von alkoholischen oder spiritusähnlichen Getränken darauf zu achten, daß Flaschen ohne genau erkennliche Angabe ihres Inhaltes zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 20. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Stadthausierscheine

Personen, die in Berlin wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben und die beabsichtigen, das ambulante Gewerbe (Straßenhandel) in Berlin zu betreiben, müssen im Besitze eines Stadthausierscheines sein. Anträge auf Erteilung eines Stadthausierscheines sind unter Angabe der genauen Personalien und derjenigen Waren, mit denen sie handeln wollen, schriftlich an die Gewerbepolizei, Berlin N 4, Linienstraße 83-85, zu richten.

Die vor dem 1. Mai 1945 erteilten Stadthausierscheine verlieren mit dem 31. Juli 1945 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Brieftauben

Sämtliche Besitzer von Brieftauben haben innerhalb von 24 Stunden auf dem zuständigen Polizeirevier Anzahl und Nummer der Tauben anzumelden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung zieht nicht nur Bestrafung durch die deutschen, sondern auch durch die Besatzungsbehörden nach sich.

Berlin, den 22. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Einwohnermeldeamt

Mit Rücksicht auf das noch im Aufbau befindliche Einwohnermeldeamt und die für die Erfassung sämtlicher Einwohner Berlins erforderlichen umfangreichen Arbeiten werden Privatpersonen und Behörden gebeten, von persönlichen und schriftlichen Anfragen in meldepolizeilichen Angelegenheiten vorläufig abzusehen und sich in dringenden Fällen an die zuständigen Polizeireviere zu wenden.

Berlin, den 22. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Druckereien

Die Besitzer aller in Groß-Berlin befindlichen Druckereien haben sich bis zum 1. Juli 1945 schriftlich beim Polizeipräsidium, Berlin N 4, Linienstraße 83—85, Abteilung IV — Gewerbepolizei — zu melden.

Nichtbefolgung hat Entziehung der Konzession zur Folge.

Berlin, den 22. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Buchmacher

Sämtliche bis zum 1. Mai 1945 erteilten Zulassungen für Buchmacher und Buchmachergehilfen sind für ungültig erklärt. Wegen der Neuregelung des Buchmachergewerbes haben sich die bisherigen Inhaber von Zulassungen aller Art bis zum 29. Juni 1945 im Polizeidienstgebäude, Berlin N4, Linienstraße 83—85, 2. Stock, Zimmer 204, und zwar in der Zeit von 8 bis 17 Uhr einzufinden. Die Zulassungsurkunden und entsprechende Unterlagen sind mitzubringen.

Berlin, den 24. Juni 1945.

Der Polizeipräsident

Buchhandlungen, Verlagsanstalten — Filmmaterial, Filmgeräte

Die Besitzer sämtlicher in Groß-Berlin befindlichen Buchhandlungen, Großbuchhandlungen, Verlagsanstalten sowie Lagerhaltungen von Büchern, Druck- und Zeitschriften haben sich bis zum 2. Juli 1945 schriftlich beim Polizeipräsidium, Berlin N 4, Linienstraße 83—85, Abteilung IV — Gewerbepolizei — zu melden.

Die Besitzer der Lagerhaltungen von Filmmaterial und Filmgeräten, wie Aufnahme- und Projektionsapparate, haben sich ebenfalls bis zum 2. Juli 1945 schriftlich beim Polizeipräsidium — wie oben — zu melden.

Von der Bevölkerung aufgefundenes Filmmaterial ist dem nächsten Polizeirevier abzuliefern.

Berlin, den 26. Juni 1945.

Der Polizeipräsident